



Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Antrag verstößt gegen § 54 Abs. 1 Nr. 5 und § 61 Abs.1 S.2 BbgKVerf. Die Erstellung eines Mietspiegels ist für die Stadt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge.

Die Entscheidung, ob der Mietspiegel durch eine Fremdfirma oder die Verwaltung selbst erstellt wird, ist als Geschäft der laufenden Verwaltung gesetzlich der ausschließlichen Zuständigkeit des Bürgermeisters zugewiesen.

Mit der Zuweisung der Erstellung an bestimmte Mitarbeiter der Verwaltung wird ferner in unzulässiger Weise in die Geschäftsverteilungskompetenz des Bürgermeisters eingegriffen. Nach § 61 Abs. 1 S.2 BbgKVerf regelt der Bürgermeister die Geschäftsverteilung. Dieses Recht gehört zu den unentziehbaren Rechten des Hauptverwaltungsbeamten.

Ich bitte daher den Antragsteller, den Antrag zurückzuziehen.

Hendrik Sommer

Bürgermeister